

Neue Rahmenvereinbarung Teilhabe KiTa in Hessen

Informationen für Kindertageseinrichtungen und Träger

Zum 1. August 2026 ist in Hessen die neue Rahmenvereinbarung Teilhabe KiTa in Kraft getreten. Sie löst die bisherige Rahmenvereinbarung Integration ab.

Mit der neuen Vereinbarung wird der Blick stärker auf die Teilhabe des einzelnen Kindes und die inklusive Gestaltung des Kita-Alltags gerichtet. Ziel ist es, Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung, Erziehung und Betreuung zu ermöglichen.

Für die Kitas bedeutet die neue Vereinbarung vor allem, dass einige bisherige Verfahren vereinfacht werden. Bei der Gestaltung von Gruppengröße und Personal gibt es mehr Wahlmöglichkeiten und die individuelle Bedarfslage des Kindes rückt stärker in den Mittelpunkt.

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

Alt	Neu
Nachweis über die Beeinträchtigung des Kindes: Fach-/Amtsärztliches Gutachten war grundsätzlich erforderlich.	Nachweis über die Beeinträchtigung des Kindes: vorhandene Gutachten/Stellungnahmen sollen zunächst geprüft werden
Gruppengröße: Bei Aufnahme des ersten Kindes mit Beeinträchtigung musste die Gruppe auf 20 Kinder reduziert werden.	Gruppengröße: Besteht Wahlmöglichkeit: entweder Plätze reduzieren oder zusätzliche Personalstunden einsetzen
Platzreduzierung Ü3 grundsätzlich 2 Plätze pro Kind	weiterhin 2 Plätze, wenn diese Variante gewählt wird
Platzreduzierung U3 bisher feste Reduzierung	künftig 1 Platz pro Kind, wenn diese Variante gewählt wird
Zusätzliche Teilhabestunden 15 Std. Ü3 / 13 Std. U3, bei individuellem Bedarf weiterhin aufstockbar	Zusätzliche Teilhabestunden 15 Std. Ü3 / 13 Std. U3, bei individuellem Bedarf weiterhin aufstockbar
Abwesenheit des Kindes volle Finanzierung grundsätzlich bei mindestens 75 % Anwesenheit	bei mehr als 15 Öffnungstagen Abwesenheit soll frühzeitig zwischen Kita-Träger und Eingliederungshilfe gesprochen werden
Finanzierung Fachkraftstunde: zuletzt je bewilligter Maßnahme 1.549 €/Jahr	Finanzierung Fachkraftstunde: ab 01.08.2026 je bewilligter Maßnahme 1.625 €/Jahr

Feststellung der Leistungsberechtigung – weniger zusätzlicher Aufwand

Eine wichtige Veränderung betrifft die erforderlichen medizinischen Unterlagen.

Es muss nicht automatisch ein neues fachärztliches oder amtsärztliches Gutachten erstellt werden. Der Träger der Eingliederungshilfe prüft zunächst, ob bereits vorhandene Gutachten, ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen ausreichen. Nur wenn die vorhandenen Unterlagen nicht ausreichen, soll eine entsprechende weitere – möglichst kürzere – ärztliche Stellungnahme bzw. Bescheinigung angefordert werden.

Für die Kita bedeutet das, dass vorhandene Unterlagen vollständig und frühzeitig an die zuständige Eingliederungshilfe weitergegeben werden.

Gruppengröße und zusätzliches Personal – jetzt gibt es eine Wahlmöglichkeit

Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die Frage, was mit der Gruppengröße passiert, wenn ein Kind mit Behinderung oder von Behinderung bedroht aufgenommen wird? Bisher war eine entsprechende Platzreduzierung grundsätzlich vorgegeben. Ab dem 01.08.2026 besteht hier eine Wahlmöglichkeit.

Möglichkeit A: Platzreduzierung

Bei Aufnahme eines leistungsberechtigten Kindes kann die Gruppengröße reduziert werden:

- Ü3: Reduzierung um 2 Plätze
- U3: Reduzierung um 1 Platz

Dabei wird weiterhin mit den 25 Kindern im Ü3-Bereich, sowie 12 Kindern im U3-Bereich gerechnet, auch dann, wenn die tatsächliche Gruppengröße der Einrichtung aufgrund kommunaler Regelungen oder räumlicher Gegebenheiten bereits kleiner ist.

Möglichkeit B: Keine Platzreduzierung – dafür zusätzliches Personal

Alternativ kann auf die Platzreduzierung verzichtet werden. Dann werden zusätzliche Personalstunden berücksichtigt:

- Ü3: 5 zusätzliche Personalstunden je nicht reduziertem Platz
- U3: 7 zusätzliche Personalstunden je nicht reduziertem Platz

Diese zusätzlichen Stunden sind nicht Teil der durch die Eingliederungshilfe finanzierten Teilhabestunden. Die Finanzierung der Stunden ist vor Ort mit der Kommune zu klären.

Hierbei ist für die Praxis die Frage wichtig, welche Variante für die Gruppe, die Personalstruktur und die Teilhabe des Kindes sinnvoll und umsetzbar ist. Dies sollte gemeinsam mit dem Träger unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen geprüft werden.

Die zusätzlichen Teilhabestunden für die Eingliederungshilfe

Die zusätzlichen, über die Eingliederungshilfe finanzierten Fachkraftstunden, bleiben grundsätzlich erhalten.

Pro leistungsberechtigtes Kind sind vorgesehen:

- Ü3: 15 Fachkraftstunden
- U3: 13 Fachkraftstunden

Bei einem entsprechend höheren individuellen Bedarf können diese Stunden – wie bisher – aufgestockt werden. Die Stunden dienen dazu, die Teilhabe des Kindes im Kita-Alltag zu ermöglichen und die hierfür erforderlichen personellen Ressourcen bereitzustellen.

Abwesenheitsregelung

Liegt bei einem leistungsberechtigten Kind die absehbare Abwesenheit von mehr als fünfzehn aufeinanderfolgenden Öffnungstagen der Kindertagesstätte vor, ist ein frühzeitiger Austausch zwischen dem Träger der Einrichtung und der örtlichen Eingliederungshilfe sicherzustellen. Ziel dieses Austauschs ist es, zu klären, ob die im Rahmen der Eingliederungshilfe bewilligten Personalstunden während der Abwesenheit des Kindes in anderer Form innerhalb der Einrichtung eingesetzt werden können.

Für die Kindertagesstätte bedeutet dies, dass bei einer längerfristigen Abwesenheit – beispielsweise infolge einer länger andauernden Erkrankung, einer Rehabilitationsmaßnahme, einer ausgedehnten familiär bedingten Abwesenheit oder sonstiger bereits vorhersehbarer Fehlzeiten – nicht abgewartet, sondern umgehend der zuständige Träger der Eingliederungshilfe kontaktiert werden muss, um das weitere Vorgehen zu koordinieren.

Übergangsregelung bis 31.07.2027

Bis zum 31. Juli 2027 gilt für bereits laufende Maßnahmen eine Übergangsregelung, die unter bestimmten Voraussetzungen die fortbestehende Anwendung der bisherigen Vorgaben ermöglicht. Diese Ausnahme kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Rahmenvereinbarung Personalstellen bereits auf Basis der alten Regelungen bewilligt wurden oder Platzreduzierungen genehmigt bzw. umgesetzt waren und eine unterjährige Anpassung an die neuen Vorgaben aus organisatorischen oder personellen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Dabei ist zu beachten, dass die Übergangsregelung stets im Einzelfall

zu prüfen ist. Während der Übergangsphase wird jedoch bereits das neue Leistungsentgelt zugrunde gelegt.

Was bedeutet die neue Rahmenvereinbarung für den Kita-Alltag?

Die neue Rahmenvereinbarung bringt nicht nur neue Regelungen zur Finanzierung und Personalbemessung. Sie stärkt insbesondere den Gedanken der Teilhabe statt bloßer Integration, Entscheidend ist die Frage:

Was braucht das Kind, damit es im Alltag der Kita möglichst selbstbestimmt und gleichberechtigt teilhaben kann?

Dazu gehören beispielsweise die Gestaltung von Gruppenstrukturen, ausreichende personelle Ressourcen, angepasste pädagogische Angebote, Barrieren im Alltag erkennen und abbauen, Zusammenarbeit mit Eltern, Zusammenarbeit mit Fachdiensten und weiteren Beteiligten, sowie eine inklusive Haltung im gesamten Kita-Team.

Die Rahmenvereinbarung schafft hierfür den finanziellen und organisatorischen Rahmen. Die konkrete Umsetzung findet jedoch im pädagogischen Alltag der Kita statt.

Hinweis

Dieses Handout dient der praxisorientierten Information und ersten Orientierung. Maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung der „Rahmenvereinbarung Teilhabe KiTa“ sowie die Entscheidung des zuständigen Eingliederungshilfe im Einzelfall.

